

- c. für eine Güterweganlage in der Gemeinde Airolo;
 - d. für die Erstellung einer Brücke über die Maggia bei Someo;
 - e. für eine Bachkorrektion in Semione.
7. Wallis: Für Alpbauten in der Gemeinde Randogne.

(Vom 8. Januar 1937.)

Als Mitglied der Kommission für passiven Luftschutz wird für den Rest der laufenden Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1938, gewählt: Oberstleutnant im Generalstab Gustav Däniker, Sektionschef bei der Generalstabsabteilung des eidgenössischen Militärdepartements, in Bern.

(Vom 12. Januar 1937.)

Die spanische Regierung hat dem am 28. September 1936 zum schweizerischen Berufskonsul in Barcelona ernannten Herrn Adolf Gonzenbach das Exequatur erteilt.

Die Regierung von Venezuela hat dem am 10. Oktober 1936 zum schweizerischen Generalkonsul in Caracas ernannten Herrn G. G. Balli das Exequatur erteilt.

219

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen
betreffend die Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften
und fremden Asyle im Auslande für das Jahr 1936.

(Vom 11. Januar 1937.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend in üblicher Weise Bericht zu erstatten über die Tätigkeit schweizerischer Hilfsgesellschaften, Heime und fremder Wohltätigkeitsinstitutionen im Auslande zugunsten unserer hilfsbedürftigen Landsleute. Das beiliegende Verzeichnis gibt Ihnen Aufschluss über die im

Jahre 1936 von diesen Anstalten entfaltete Unterstützungstätigkeit sowie über die an sie geleisteten Beiträge des Bundes und der Kantone.

Die uns für den genannten Zweck zur Verfügung gestellten Mittel betragen

	1935 Fr.	1936 Fr.
von seiten des Bundes	48 000	45 000
von seiten der Kantone	88 485	31 925
Total	81 485	76 925

Es standen uns also für die Verteilung an die Hilfswerke Fr. 4510 weniger zur Verfügung als im Vorjahre. Der Abbau des Bundeskredits beläuft sich auf Fr. 3000 und derjenige der Kantone auf Fr. 1510. Trotz diesem erneuten Kreditausfall haben wir uns bemüht, den vielfachen Gesuchen um Erhöhung des Beitrages nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Im Berichtsjahre haben wiederum eine Anzahl von Hilfsgesellschaften auf die Zuerkennung eines Beitrages verzichtet oder von sich aus eine angemessene Herabsetzung der letztjährigen Beihilfen beantragt. Dadurch wurde es uns möglich, denjenigen Werken, die die Mittel zur Ausübung ihrer Hilfstätigkeit nicht mehr aus eigener Kraft aufzubringen vermochten oder deren Unterstützungstätigkeit in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen wurde, die letztjährigen Beiträge ungekürzt zu belassen. In einzelnen Fällen, namentlich da, wo sich die Abwertung des Schweizerfrankens besonders fühlbar machte, konnten die Beiträge sogar um ein Weniges erhöht werden.

Leider haben sich einige Kantonsregierungen mit Rücksicht auf die finanzielle Lage veranlasst gesehen, ihre Beiträge für das laufende Jahr zu kürzen oder, wie aus der nachfolgenden Statistik erhellt, vorübergehend gänzlich einzustellen. Angesichts der wachsenden Not zahlreicher schweizerischer Hilfswerke im Auslande und der bisherigen Verminderung der Mittel, die ihnen seitens der Heimatbehörden zur Verfügung gestellt werden können, ist zu erhoffen, dass sich künftig nicht nur eine weitere Herabsetzung der an das gemeinsame Hilfswerk beigesteuerten Kredite vermeiden lassen, sondern dass vielmehr die Verhältnisse gestatten werden, sie bald wieder auf die früheren Beträge zurückzuführen.

Wir werden es uns angelegen sein lassen, auch im kommenden Jahre die schweizerischen und fremden Wohltätigkeitsinstitutionen im Rahmen der verfügbaren Mittel zu unterstützen, und wir zählen trotz der schwierigen finanziellen Lage einzelner Kantone zuversichtlich auch inskünftig auf Ihr so wertvolles Verständnis für unsere notleidenden Auslandschweizer.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. Januar 1937.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Motta.

Beiträge der Kantone zugunsten der schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asyle im Auslande	Beiträge für	
	1985	1986
	Fr.	Fr.
Zürich	6 900	6 900
Bern	5 000	4 000
Luzern	1 200	1 200
Uri	200	200
Schwyz	500	500
Obwalden	400	250
Nidwalden	200	200
Glarus	800	800
Zug	300	240
Freiburg	585	585
Solothurn	1 200	1 000
Basel-Stadt	2 000	2 000
Basel-Land	1 000	1 000
Schaffhausen	700	700
Appenzell A.-Rh.	800	700
Appenzell I.-Rh.	150	150
St. Gallen	2 500	2 500
Graubünden	1 000	1 000
Aargau	2 400	2 400
Thurgau	1 200	1 200
Tessin	1 800	1 800
Waadt	1 800	1 800
Wallis	300	300
Neuenburg	500	—
Genf	—	500
Total	33 435	31 925

Angaben über die schweizerischen Hilfsgesellschaften, gemäss den über- mittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1934	1935
1. Gesamtzahl der Vereine, die Abrech- nungen übermittelt haben	174	165
2. Gesamtvermögen dieser Vereine . .	Fr. 3 054 172	Fr. 3 373 649
3. Gesamtsumme der von diesen Ver- einen an Landsleute gewährten Unter- stützungen	" 526 033	" 488 099
4. Zahl der Vereine, die auf einen Bei- trag verzichtet haben	62	57
5. Zahl der auf Grund ihrer Abrech- nungen unterstützten Vereine . . .	114	105
a. Total der von diesen Vereinen gewährten Unterstützungen . . .	Fr. 418 581	Fr. 400 567
b. Total der diesen Vereinen ge- währten Bundes- und Kantonssub- ventionen	" 55 490	" 53 660

Angaben über die schweizerischen Heime und Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1984	1985
1. Gesamtzahl der Heime und Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	5	5
2. Zahl der auf Grund ihrer Abrechnung unterstützten Anstalten . . .	5	5
3. Gesamtvermögen dieser Anstalten .	Fr. 180 471	Fr. 75 817
4. Gesamtverpflegungskosten der Pensionäre dieser Anstalten	" 47 322	" 48 631
5. Gesamtbetrag der diesen Anstalten gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	" 16 750	" 15 000

Angaben über die fremden Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1984	1985
1. Zahl der Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	25	26
2. Zahl der unterstützten Asyle . .	25	25
3. Mutmasslicher Betrag, der den Asylen dadurch entgangen ist, dass sie Schweizerbürger unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen verpflegt haben .	Fr. 29 812	Fr. 37 108
4. Gesamtbetrag der den Asylen gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	" 9 195	" 8 265

Nach Ländern geordnete statistische Angaben betreffend die schweiz. Hilfsgesellschaften und Helme im Auslande.

Länder	Ansässige Schweizer	Zahl der schweiz. Hilfswerke	Vermögen der Hilfswerke		Gewährte Unterstützungen		Pro ansässigen Schweizer		Subventionen	
			Fr.	Fr.	Fr.	Uts.	Fr.	Uts.		
Belgien (Europa)	5 960	4	12 523	4 856	—	81	2 065	—	—	
„ (Afrika)	170	1	977	459	2	70	250	—	—	
Dänemark	260	1	17 875	1 359	5	23	450	—	—	
Deutschland	48 000	47	83 854	-23 989	—	60	10 265	—	—	
Estland	180	1	232	465	2	58	350	—	—	
Finnland	340	1	—	—	—	—	—	—	—	
Frankreich (Europa)	100 000	33	336 507	145 641	1	45	21 980	—	—	
„ (Afrika)	4 930	6	9 201	7 024	1	42	1 340	—	—	
Griechenland	330	2	3 592	3 564	1	08	450	—	—	
Grossbritannien (Europa)	15 450	4	385 362	66 751	4	32	4 100	—	—	
„ (Kanada)	4 600	2	4 042	2 984	—	65	1 700	—	—	
„ (Afrika)	2 350	5	151 290	24 178	10	29	1 000	—	—	
„ (Asien)	630	4	26 433	733	—	16	—	—	—	
„ (Australien)	1 570	2	—	—	—	—	—	—	—	
Italien	16 300	11	309 068	57 497	3	53	5 300	—	—	
Jugoslawien	340	1	3 204	342	1	—	—	—	—	
Lettland	230	1	4 143	775	3	37	750	—	—	
Niederlande (Europa)	1 280	2	61 526	3 810	2	98	650	—	—	
„ (Indien)	530	1	1 221	2 116	3	99	300	—	—	
Österreich	4 700	4	28 596	78 944	16	80	7,790	—	—	
Polen	870	1	8 266	1 024	1	17	—	—	—	
Portugal	350	2	1 120	20	—	06	—	—	—	
Rumänien	1 580	1	15 475	4 298	2	72	800	—	—	
Schweden	230	1	273	846	3	68	75	—	—	
Spanien	3 700	4	51 635	2 501	—	68	1 285	—	—	
Tschechoslowakei	810	1	2 294	447	—	55	240	—	—	
Ungarn	580	2	2 790	6 104	10	52	4 400	—	—	
Vereinigte Staaten	43 000	13	744 352	52 812	1	23	1 000	—	—	
„ (Philippinen)	250	1	10 264	1 028	4	11	—	—	—	
Argentinien	11 600	6	640 629	13 967	1	27	—	—	—	
Bolivien	110	1	3 996	—	—	—	—	—	—	
Brasilien	4 500	5	157 393	2 937	—	65	—	—	—	
Chile	1 400	5	55 852	10 624	7	59	1 320	—	—	
Kolumbieu	430	2	4 812	593	1	38	350	—	—	
Kuba	150	1	2 104	650	4	33	250	—	—	
Mexiko	700	1	1 359	1 414	2	02	—	—	—	
Paraguay	340	1	710	20	—	06	—	—	—	
Peru	270	1	263 110	2 331	8	63	—	—	—	
Salvador	120	1	1 863	20	—	17	—	—	—	
Uruguay	340	1	5 195	427	1	26	—	—	—	
Venezuela	150	1	4 684	1 553	10	35	200	—	—	
China	470	1	20 945	1 377	2	93	—	—	—	
Japan	230	1	10 699	1 250	5	43	—	—	—	
Siam	40	1	—	—	—	—	—	—	—	
(226)	280 370	188	3 449 466	536 730	1	91	68 660	—	—	

NB. Als Basis für die Berechnung der Unterstützungen und Vermögenswerte wird auf den in den Abrechnungen der Hilfswerke aufgeführten Umrechnungskurs oder auf das Kursbulletin vom 1. Januar (Beginn des Rechnungsjahres) abgestellt.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Dachdeckergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Dachdeckergewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Dachdeckergewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Dachdeckers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 3 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Die Lehrlingsausbildung kommt, mit Ausnahme der Gebirgsgegenden, nur für solche Betriebe in Frage, die mindestens während 10 Monaten des Jahres beschäftigt sind.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Dachdecker tätig ist, kann jeweils nur einen Lehrling zur Ausbildung annehmen. In Betrieben, die ständig 3 bis 6 gelernte Dachdecker beschäftigen, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste die Hälfte seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat. Betriebe, die ständig 7 und mehr gelernte Dachdecker beschäftigen, dürfen gleichzeitig bis 3 Lehrlinge ausbilden. Die Aufnahme von 3 Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Kein Betrieb darf mehr als 3 Lehrlinge zu gleicher Zeit ausbilden.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines. Der Lehrling soll vor allem an genaues, sauberes und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist im Rahmen des Lehrprogrammes von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen und zur Führung eines Arbeitsbuches anzuhalten.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der gebräuchlichsten Materialien, wie Ziegel (Ton, Schiefer, Eternit; Arten und Abmessungen), Dachpappe, Holz, Imprägnier- und Bindemittel, Blei, Kupfer, Zink und galvanisiertes Eisenblech. Beurteilung und Qualitätsprüfung der Materialien. Materialbedarfsbestimmung. Das Wichtigste über Dachformen und Arbeitsmethoden. Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge und Gerätschaften. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Berufsausübung.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, während der ganzen Lehrzeit zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr.

Üben im Handhaben der Werkzeuge und Gerätschaften durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Einführen in das Umdecken und Neuerstellen der verschiedenen Ziegelbedachungen. Dachreparaturen. Erstellen von Unterdach (Schindelunterzüge). Versetzen von Schneefängen, Leiterhaken und Dachfenstern.

Zweites Lehrjahr.

Einführen in das Erstellen von Eternit- oder Schieferbedachungen. Fassaden- und Wandverkleidungen in Holz, Eternit und Ziegeln. Zurichten von Schindelholz und Schindelmachen. Schindeldacharbeiten (je nach Landesgegend). Einführen in das Einteilen und Schnüren von Dachflächen. Erstellen von Gerüsten.

Drittes Lehrjahr.

Erstellen von Schieferbedachungen mit genauer Schnürung. Selbständige Einteilung und Schnürung der Dachflächen mit Bestimmung der erforderlichen Dachmaterialien. Aufsetzen, Einmörteln und Weisseln von First- und Gratziegeln.

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit die im vorstehenden Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten selbständig ausführen kann.

4. Bestimmung über die Ausbildung des Lehrlings in einem zweiten Betriebe.

Der Lehrmeister, welcher den Lehrling nur teilweise in die im vorstehenden Lehrprogramm verlangten Arbeiten einführen kann, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dieser Gelegenheit erhält, sich in den fehlenden Arbeiten vorübergehend in einem andern Betriebe auszubilden. Der zweite Lehrmeister hat den Lehrvertrag im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Behörde, unter genauer Bezeichnung der Arbeiten, in die der Lehrling von ihm einzuführen ist, mitzuunterzeichnen. Ebenso ist die Dauer und womöglich der Zeitpunkt dieser Ausbildungsart im Lehrvertrage vorzumerken.

5. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Dachdeckergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Dachdeckergewerbe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskenntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Dachdecker nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wofür in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Arbeitsprüfung und die zeichnerischen Arbeiten sind von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskenntnissen sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten haben dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind die Prüfungsarbeiten zu erklären und das nötige Material auszuhändigen.

Das persönliche Werkzeug, sowie die Zeichnungsutensilien für das Fachzeichnen hat der Prüfling zur Prüfung selbst mitzubringen.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 2½ Tage.

A. Arbeitsprüfung	ca. 17 Stunden.
B. Berufskennntnisse:	
a. Allgemeine Berufskennntnisse	ca. 1 Stunde;
b. Fachzeichnen	ca. 2 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

A. Arbeitsprüfung.

Die Arbeitsprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete: Umdecken eines Ziegeldaches mit Schindeln. Umlegen eines Doppel- oder Falzziegeldaches. Latten und Neueindecken von Dachflächen. Einschneiden der Ortbretter. Schrotten an Kehlen oder Gräten. Eindecken eines Schiefer- oder Eternitdaches mit Einteilung und Schnürung. Wandanschlüsse. Aufsetzen von First- und Gratziegeln mit Einmörteln derselben. Schindelunterzug mit Kehlen. Anschlagen von Rundschindeln, Glatt- oder Schläufschirm in den vorkommenden Varianten. Eternitarbeiten in Wandbelag. Dachreparatur. Ausbessern und Reparieren von Schindel- oder Eternitschirmen. Versetzen von Dachfenstern, Schneefängen, Leiterhaken. Schindelmachen. Instandstellen von Werkzeugen und Arbeitsgeräten.

Wenn infolge schlechter Witterung oder aus Mangel an passender Arbeit die eine oder andere der vorstehenden Arbeiten auf dem Bau nicht ausgeführt werden kann, soll eine Wand (in senkrechter und schräger Stellung) zur Prüfung verwendet werden, oder es muss ein Musterdachstuhl zur Verfügung stehen.

B. Berufskennntnisse.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

a. Allgemeine Berufskennntnisse.

Materialkunde: Die wichtigsten im Dachdeckergewerbe vorkommenden Roh- und Werkstoffe (Herkunft, Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung, Handelserzeugnisse).

Werkzeuge und Arbeitsgeräte: Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Allgemeine Fachkennntnisse: Kenntnisse der Dachformen und Gerüstarbeiten. Massangaben und Bestimmungen des Materialbedarfes für die ver-

schiedenen Arbeiten. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Verhütung und Meldung von Unfällen.

b. Fachzeichnen.

Die Prüfungsaufgaben sind vom Experten nach freiem Ermessen aus nachstehend aufgeführten Arbeiten zu bestimmen:

Zeichnen von Dachformen, Dach- und Unterdachkonstruktionen, wie Dachfuss, Dachvorsprung, Anschlüsse an Brüstungen, Lattung für Schindelunterzug, Dachpappenschalung.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, saubere und genaue Arbeit, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Dachdecker zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note der Arbeitsprüfung und diejenige in den Berufskennntnissen bilden je das Mittel aus den nachstehenden Prüfungspositionen und sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Dachdeckermeister-Verband unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung.

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1: Ziegelarbeiten.

» 2: Schiefer- oder Eternitarbeiten.

» 3: Schindelschirme*).

» 4: Eternit-Wandverkleidung und Behandlung.

» 5: Dachreparaturen.

» 6: Schindelmachen*).

*) Diese Prüfungspositionen können in Landesgegenden, wo solche Arbeiten nicht üblich sind, wegfallen.

Berufskennntnisse

a. Allgemeine Berufskennntnisse:

Pos. 1: Materialkunde.

» 2: Werkzeuge und Arbeitsgeräte.

» 3: Allgemeine Fachkennntnisse.

b. Fachzeichnen:

Pos. 4: Darstellung und Masseintragung.

» 5: Fachgemässe Ausführung.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Bern, den 28. Dezember 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Küfergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1; Art. 18, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1980 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verord-
nung I vom 28. Dezember 1982, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Küfergewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Küfergewerbe erstreckt sich auf folgende Berufe:

- A. *Küfer* (einfache Küblerei, Fass- und Kellerküferei), mit einer Lehrzeitdauer von 3 Jahren;
- B. *Kübler* (Weissbinder), mit einer Lehrzeitdauer von 2½ Jahren.

Die zuständige kantonale Behörde kann bei beiden Berufen im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Wird ein Betrieb vom Meister allein geführt, so darf er einen Lehrling ausbilden. In Betrieben, die ständig 1—2 gelernte Küfer oder Kübler beschäftigen, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste sein letztes Lehrjahr begonnen hat.

Betriebe mit 3—6 gelernten Küfern oder Küblern dürfen bis 2 Lehrlinge, Betriebe mit 7—10 gelernten Küfern oder Küblern dürfen bis 3 Lehrlinge ausbilden. Auf je 1—5 weitere gelernte Küfer oder Kübler darf je ein weiterer Lehrling ausgebildet werden. Dabei soll bei drei und mehr Lehrlingen die Aufnahme zeitlich so erfolgen, dass sie sich möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines für beide Berufe.

Der Lehrling soll vor allem an genaues, sauberes und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist zur Führung eines Arbeitsbuches anzuhalten und von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der im Berufe verwendeten Holzarten und Werkstoffe. Holzfehler und Holzkrankheiten. Lagerung und Behandlung der Getränke. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Handhaben, Behandeln und Instandstellen der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Instruktionen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung.

Die für beide Berufe nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, während der ganzen Lehrzeit zu wiederholen.

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit alle im Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten selbständig ausführen kann.

A. Küfer.

Erstes Lehrjahr.

Werkstattarbeiten. Einführen in das Behandeln, Verwenden und Instandstellen der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Knospen spalten. Reife lackieren. Üben im Hobeln von Hand durch Ausführen passender Arbeiten, wie Bodenstücke gerade hobeln, Rundhobeln und Aushobeln von Dauben. Bauchrisse aufreissen.

Kellerarbeiten. Gründliches Üben im Reinigen der Fässer, wie Transportfassböden herausnehmen und Fässer reinigen, Schlupfen und Reinigen von Lagerfässern. Reinigen, Füllen, Verkorken, Etikettieren und Kapseln oder Goudronieren von Flaschen.

Zweites Lehrjahr.

Werkstattarbeiten. Anfertigen von Reifen aus Holz und Eisen für Kübel und Fässer. Gerade Dauben herrichten und fügen. Runde Standen streifen, fügen, aufsetzen, enden und gargeln; Boden einpassen. Herrichten und Rauffügen von Fassdauben. Ausführen einfacher Reparaturen an Fässern und Kübelwaren. Schleifen und Instandstellen der Werkzeuge.

Kellerarbeiten. Füllen und Versandbereitmachen der Fässer. Wiederholen der Arbeiten des ersten Lehrjahres, wobei der Lehrling zu selbständigen Arbeiten zu erziehen ist.

Drittes Lehrjahr.

Werkstattarbeiten. Ovale Risse aufzeichnen und Anfertigen ovaler Standen. Krümmen von Fassdauben. Fügen gekrümmter Dauben und Bodenteile. Fässer abschlagen und wieder aufsetzen. Selbständiges Reissen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher runder und ovaler Fässer in verschiedenen Holzarten. Ausführen der vorkommenden Reparaturen an Fässern und Kübelwaren.

Kellerarbeiten. Steigerung der Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten und Arbeitsmethoden des ersten und zweiten Lehrjahres. Gründliche Ausbildung im Behandeln gesunder und kranker Getränke.

B. Kübler.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in das Behandeln, Verwenden und Instandstellen der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Handhaben der Hobel und Ziehmesser durch Mithilfe beim Ausspalten und Zurichten von Holz für Dauben und Böden. Reissen, Zuschneiden und Anfertigen von kleinen runden Gefässen, wie Eimer, Tropf- und Seifenkübel. Anfertigen von Eisen- und Holzreifen. Ausführen einfacher Reparaturen. Einführen in das Herstellen einfacher ovaler Geschirre. Schleifen und Instandhalten der Werkzeuge.

Zweites Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr.

Gründliche Ausbildung im Reissen, Zuschneiden und Anfertigen von ovalen, ei- und ellipsenförmigen Geschirren, wie Waschzuber, Badgelte, Trichter, Sauerstanden (Sauerbruchkübel), Satten («Geben»), Milch- und Weinbrenten. Selbständiges Ausführen der vorkommenden Reparaturen.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Küfergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Küfergewerbe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

II. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Küfer oder als Kübler nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Arbeitsprüfung und die zeichnerischen Arbeiten sind von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskennntnissen sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten haben dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind sein Arbeitsplatz sowie das nötige Material und das Werkzeug anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

A. Küfer.

1. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $2\frac{1}{2}$ Tage:

- a. Arbeitsprüfung (ca. 18 Stunden);
- b. Berufskennntnisse (ca. 2 Stunden).

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

2. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung (ca. 18 Stunden).

Für die Arbeitsprüfung sind möglichst einheitliche Prüfungsstücke zu bestimmen. Die Wahl derselben hat in der Weise zu erfolgen, dass jeder Prüfling im Instandstellen von Werkzeugen, Anfertigen von Modellen, Reissen, Streifen (Hobeln), Fügen, Aufsetzen, Abbinden, Enden, Gargeln, Einpassen und Fertigmachen geprüft wird.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Herrichten von Werkzeugen. Streifen, Aushobeln und Fügen einer kleineren Fassdaube; Gargel nachreissen sowie Herstellen und Einschneiden des dazugehörigen Fassbodens. Anbringen eines neuen Kopfreifes. Entfernen schadhafter und Einsetzen neuer Dauben oder Bodenstücke.

b. Berufskennntnisse (ca. 2 Stunden).

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Herkunft, Eigenschaften, Lagerung und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Holzarten. Die Holzkrankheiten und Holzfehler (Merkmale, Wirkung, Ursache und Schutzmassnahmen). Halb- und Fertigfabrikate.

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken in einzelnen Teilarbeiten, wie Zerlegen und Wiederaufsetzen eines Lagerfasses sowie in der Herstellung der hauptsächlichsten Küfererzeugnisse, unter Angabe der dazu notwendigen Materialien und Werkzeuge.

Allgemeine Fachkenntnisse. Lagerung und Behandlung der wichtigsten Getränke. Krankheits- und Unfallschutz; Massnahmen bei Unfällen.

Zeichnerische Darstellung von ovalen Rissen, wie Ingenieur-, Gehr- oder Schmidhauserriss; ellipsenförmige, eiförmige und dreieckige Risse nach gegebenen Hauptmassen.

3. Prüfungsgang.

Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind nachstehende Positionen massgebend:

Arbeitsprüfung (18 Stunden).

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1: Werkzeugrichten.

- » 2: Streifen, Fügen und Zusammenstellen.
- » 3: Ausarbeiten, Gargeln, Reißen und Böden stellen.
- » 4: Verputzen (Absäubern) und Reif anlegen.
- » 5: Reparaturarbeit (Ausführung, Zweckmässigkeit).

Berufskennntnisse (ca. 2 Stunden).

Pos. 1: Materialkunde.

- » 2: Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.
- » 3: Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken.
- » 4: Allgemeine Fachkenntnisse.
- » 5: Zeichnerische Darstellungen.

B. Kübler.

1. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 2 Tage:

- a. Arbeitsprüfung (ca. 14 Stunden);
- b. Berufskennntnisse (ca. 2 Stunden).

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

2. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung (ca. 14 Stunden).

Für die Arbeitsprüfung sind möglichst einheitliche Prüfungsstücke zu bestimmen. Die Wahl derselben hat in der Weise zu erfolgen, dass jeder Prüfling im Instandstellen von Werkzeugen, Reißen, Streifen, Fügen, Aufsetzen, Abbinden, Enden, Gargeln, Einpassen und Fertigmachen geprüft wird.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Herrichten von Werkzeugen. Anfertigen (einschliesslich Modell) eines Geschirres, wie Wasch- oder Badgelte, Milch- oder Futterkübel, Satte (Gebse), Brente. Anbringen eines neuen Reifes. Kübel abnehmen, nachreißen und Boden einpassen.

b. Berufskennntnisse (ca. 2 Stunden).

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkenntnisse. Herkunft, Eigenschaften, Lagerung und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Holzarten. Die Holzkrankheiten und Holzfehler (Merkmale, Wirkung, Ursache und Schutzmassnahmen).

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Arbeitsvorgänge, Arbeitstechniken und allgemeine Fachkenntnisse. Die Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken in einzelnen Teilarbeiten und in der Herstellung der wichtigsten Küblerwaren, unter Angabe der dazu notwendigen Materialien und Werkzeuge. Unfallverhütung und Massnahmen bei Unfällen.

Zeichnerische Darstellung der wichtigsten im Berufe vorkommenden geometrischen Grundformen, wie eiförmige, ellipsenförmige und ovale Risse nach gegebenen Hauptmassen.

3. Prüfungsgang.

Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind nachstehende Positionen massgebend:

Arbeitsprüfung (ca. 14 Stunden).

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

- Pos. 1: Werkzeugrichten.
- » 2: Modellanfertigung, Streifen, Ausziehen und Fügen.
 - » 3: Ausarbeiten und Reif anlegen.
 - » 4: Kübel abnehmen, nachreissen und Boden einsetzen.

Berufskennntnisse (ca. 2 Stunden).

- Pos. 1: Materialkunde.
- » 2: Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.
 - » 3: Arbeitsvorgänge, Arbeitstechniken und allgemeine Fachkenntnisse.
 - » 4: Zeichnerische Darstellungen.

III. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind die verwendete Arbeitszeit, saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung und Handfertigkeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben. Auf Erklärungen des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Küfer oder Kübler zu stellen sind, nicht entspricht;
 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung und diejenige in den Berufskennntnissen bilden je das Mittel aus den Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Küfermeisterverband unentgeltlich bezogen werden.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

IV. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Umwandlung des Zollamtes Basel-Freibergerstrasse in ein Hauptzollamt.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse wird das bisherige Nebenzollamt Basel-Freibergerstrasse gestützt auf Art. 136 des Zollgesetzes in ein Hauptzollamt umgewandelt. Diese Zollstelle ist nunmehr gemäss Art. 44 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz zur Vornahme aller Zollabfertigungsarten zuständig.

Bern, den 15. Januar 1937.

219

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Entscheid des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Zweifelfällen im Sinne von Art. 9 des Bundesbeschlusses über Warenhäuser und Filialgeschäfte.

Am 15. Januar 1937 hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement folgenden Entscheid in Zweifelfällen gefällt:

„Das Geschäft des A. Flury-Artho in Näfels kann in seiner derzeitigen Gestaltung nicht als Filiale bzw. Fabrikablage von Kaisers Kaffeegeschäft AG. in Basel betrachtet werden und ist demzufolge dem Bundesbeschluss vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften nicht unterstellt.“

Bern, den 15. Januar 1937.

219

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Zuteilungsverfügung des Bundesrates für den Zolltarif vom 8. Juni 1921.

(Vom 31. Dezember 1936.)

ad 181 Spaltleder gewichst (croûte cirée).

ad 180 Dieser Entscheid ist aufgehoben.

Bern, den 14. Januar 1937.

219

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Verzeichnis

der

Auswanderungsagenturen und der von der Bundesbehörde zum Betrieb einer Auswanderungsagentur oder zum geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilletten patentierten Personen sowie der Unteragenten derselben.

(Jährliche gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 veröffentlichte Zusammenstellung.)

A. Auswanderungsagenturen.

I. Zwischenbart A. G. in Basel.

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Rudolf Wullschleger.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Baraga, Guido	Zürich	Zürich.
Schulthess, A. A.	Bern	Bern.
Büchler, Christian	Frutigen	"
von Bergen, Adolf	Meiringen	"
Rawyler, Hermann	Biel	"
Helfer, Jean Oskar	Pruntrut	"
Urbanetz, Josef	Luzern	Luzern.
Camenzind, Josef	Brunnen	Schwyz.
Biedermann-Junker, Walter Gottl.	Olten	Solothurn.
Baier, Walter	Basel	Basel-Stadt.
Schmid, Beat	"	"
Meile, Walter	St. Gallen	St. Gallen.
Juon, Hans	Chur	Graubünden.
Monsch, Johannes	Davos	"
Schmid, Andreas	Ilanz	"
Gloor, Adolf	Aarau	Aargau.
Dotta, Abele	Airolo	Tessin.
Oggier, Frédéric	Sitten	Wallis.
Gicot, Paul	Neuenburg	Neuenburg.
Meyer, Paul Olivier	La Chaux-de-Fonds	"
Vittet, Paul Alphonse	Genf	Genf.

II. A. G. Meiss & Cie. in Zürich.

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Ulrich Richard Kündig.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Elmiger, Johann Georg	Zürich	Zürich.
Brander, Paul	"	"
Stigeler, Emil Robert	"	"
Ryser, Otto	Biel	Bern.
Schumacher, Arnold	Interlaken	"
Hirni, Johann	"	"
Jeannet, John	Thun	"
Rubin, Johann	Wengen	"
Hilberg, Louis	Adelboden	"
Wilczek, Frl. Hansi Martha	Luzern	Luzern.
Gisler-Gisler, Karl	Altdorf	Uri.
Melcher, Natal	Glarus	Glarus.
Rubli, Harry	Schaffhausen	Schaffhausen.
Güttinger, Hugo Adolf	St. Gallen	St. Gallen.
Gubser, Eduard	Altstätten	"
Schumacher, Jos. Leonz	Wangs	"
Wirth, Wilhelm	Ragaz	"
Meuli, Christian	Chur	Graubünden.
Kleiner, Walter R.	Davos	"
Hoffmann, Walter Friedrich	Aarau	Aargau.
Schweighauser, Paul	Kreuzlingen	Thurgau.

III. Société Anonyme de Transports, anc. A. Natural, Le Coultre & Cie., in Genf.

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Emile Etienne Le Coultre.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Reinmann, Gustav	Thun	Bern.
Nagel, Adolf	Solothurn	Solothurn.
Kretzer, Hugo Max	St. Gallen	St. Gallen.
Imhof, Louis	Sitten	Wallis.
Pasche, François Louis	Neuenburg	Neuenburg.
Obermann, Alfred Paul Erwin	Genf	Genf.

IV. Hans Im Obersteg & Cie. A. G. in Basel.

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Hans Im Obersteg.)

Unteragent:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Schwarz-Häring, Hermann	Basel	Basel-Stadt.

V. Conrad Schneebeli (Union Ticket Office) in Basel.

VI. Reisebureau Gerrit van Spyk A. G. in Basel.

(Bevollmächtigte Geschäftsführer: Gerrit van Spyk und Albert Heinzelmann.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Rootaan, Frä. Margrit	Luzern	Luzern.
Nägeli, Fritz	Sarnen	Unterw. o. d. W.
Amstad, Josef	Ennetmoos	Unterw. n. d. W.
Steuble, J. B. Emil	Appenzell	Appenzell I.-Rh.
Hubacher, Friedrich	St. Gallen	St. Gallen.
Steurer, Hans	"	"
Loringett, Stephan	Chur	Graubünden.
Rohn, Albert	Lausanne	Waadt.
Rolli, Frau Louise	Vevey	"

VII. A. G. H. Attenberger in Zürich.

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: H. P. Attenberger.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Attenberger, Josef	Zürich	Zürich.
Filter, Ernst	"	"
Klesel, Charles	"	"
Bauer, Alphons	Bern	Bern.
Glausen, Hermann	Thun	"
Reber, Max	Interlaken	"
Duvanel, Charles Ami	Biel	"
Wilczek, Dr. Adolf	Luzern	Luzern.
Biser, Karl	Schwyz	Schwyz.
Birchler, Basilius	Einsiedeln	"
Senn, Paul	Glarus	Glarus.
Künzli, Frä. Ellen	Olten	Solothurn.
Bronner, G. Wilhelm	Basel	Basel-Stadt.
Müller, Oskar	"	"
Laible, Wilhelm	Schaffhausen	Schaffhausen.
Agustoni, Marco Pietro	St. Gallen	St. Gallen.
Agustoni, Marco Romeo	"	"
Kleiner, Frau Maria	Davos	Graubünden.
Olgiati, Carlo	Lugano	Tessin.
Vacheron, Jean Samuel	Montreux	Waadt.
Vacheron, Alfred Henri	Vevey	"
Girardin, Albert	La Chaux-de-Fonds	Neuenburg.

VIII. Joseph Baumeler in Luzern.

IX. A. Kuoni A. G. in Zürich.

(Bevollmächtigte Geschäftsführer: Alfred Kuoni und Paul Heinrich Hugentobler.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Huber, Albert Otto	Zürich	Zürich.
Nanz, Paul	"	"
Meili, Walter	"	"
Küttel, Hugo	"	"
Speck, Gottlieb	{ " Vulpera	" Graubünden.
Albek, Werner	{ Zürich	Zürich.
	St. Moritz	Graubünden.
Altorfer, Adolf	Winterthur	Zürich.
Plüss, Fritz	Luzern	Luzern.
Wiget, Franz	Brunnen	Schwyz.
Pavoni, Albert	Freiburg	Freiburg.
von Sury, Viktor	Solothurn	Solothurn.
Wyss, Walter	Olten	"
Kneubühler, Josef	Basel	Basel-Stadt.
Hohl, August	St. Gallen	St. Gallen.
Harzenmoser, Johann	St. Moritz	Graubünden.
Pitschen, Claudio	Davos-Platz	"
Böschenstein, Bertram	Romanshorn	Thurgau.
Ruhoff, Bruno Enrico	Lugano	Tessin.
Mollet, Hans	Locarno	"
Widmer, Paul	"	"
Meyer, Willy	Lausanne	Waadt.
Bergmann, Eduard	Genf	Genf.

X. Berner Handelsbank A. G. in Bern.

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Fritz Christen.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Christen, Frl. Hanna Ruth	Bern	Bern.
Trachsel, Hermann	"	"
Stieger, Walter	{ " Wengen	"
		"

XI. Schweiz-Italien, Reise- und Transportgesellschaft, in Zürich.

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Augusto Rusca.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Härrli, Robert	Zürich	Zürich.
Baumann, Ernst	"	"
Brenni, Brenno	"	"
Jaeger, Walter	Biel	Bern.
Leu, Hans	Luzern	Luzern.
Dürst, Paul	Basel	Basel-Stadt.
Kälin, Josef	St. Gallen	St. Gallen.
Mühlemann, J. P.	St. Moritz	Graubünden.
Givel, Etienne-Oscar	Arosa	"
Schneider, Karl	Davos	"
Zanetti, Vincenzo	Poschiavo	"
Flury-Bloch, Othmar	Aarau	Aargau.
Suter, Max Heinrich	"	"
Ponzio, Gaetano	Bellinzona	Tessin.
Fraschina, Domenico	Lugano	"
Sorgesa, Waldeck	"	"
Imperatori, Giuseppe	Biasca	"
Zaccheo, Mario	Locarno	"
Piotti, Arnaldo	"	"
Campana, Emilio	Maglio di Colla	"
Jetzer, Georg	Lausanne	Waadt.
Chiesa, Alfeo	Brig	Wallis.
Godet, Jacques	Genf	Genf.
Buache, André	"	"

XII. A. G. Danzas & Cie. in Basel.

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Gottlieb Schmid.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Lucchi, Mario	Zürich	Zürich.
Marbot, Paul	"	"
Eigenheer, Gottfried	Winterthur	"
Wegmann, Arnold	Burgdorf	Bern.
Luginbühl, Walter	Langenthal	"
Leuenberger, Frl. Emilie	Biel	"
Maitre, Georges	Pruntrut	"
Walker, Othmar	Wassen	Uri.
Kälin-Ochsner, Ferdinand	Einsiedeln	Schwyz.

Name.	Wohnort.	Kanton.
Marti, Frl. Emilie	Solothurn	Solothurn.
Kälin, Max	Oltén	"
Rumpel, Max	Balsthal	"
Sutter, Fritz	Basel	Basel-Stadt.
Stamm, Heinrich	Schaffhausen	Schaffhausen.
Eugster, Oswald	Trogen	Appenzel A.-Rh.
Füllemann, Otto Heinrich	St. Gallen	St. Gallen.
Künzler, Johann Jakob	Buchs	"
Eggli, Rudolf Henri	Arosa	Graubünden.
Furrer, Jakob	Brugg	Aargau.
Kost, Josef	Zofingen	"
Ris, Arnolde	Chiasso	Tessin.
Gonzenbach, Paul Heinrich	Naters	Wallis.
Spagnoli, Jean	Martigny-Ville	"
Bodenmann, Johann	Lax	"
Perrin, Théodore	Neuenburg	Neuenburg.
Perrin, Frl. Madeleine		
Fankhauser, Albert	Genf ⁿ	Genf. ⁿ

XIII. Hans Meiss A. G. in Zürich.

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Dr. Hans von Meiss.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Suter, Josef	Zürich	Zürich.
Zobrist, Fritz	"	"
Schlapbach, René François	"	"

XIV. C. Blenk & Fert in Genf.

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Francis Fert.)

XV. Gaston Léon Henneberg in Genf.

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Deschenaux, Arthur	Freiburg	Freiburg-
Meyer, Paul	Genf	Genf.

XVI. Kehrli & Oeler in Bern.

(Bevollmächtigte Geschäftsführer: Paul Kehrli und Albert Oeler.)

Unteragent:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Kneubühler, Gottlieb	Bern	Bern.

XVII. Jan Ouboter in Zürich.

XVIII. Hans Oehl in Basel.**XIX. Dr. Martin Litscher in Buchs (St. Gallen).****XX. Jules Egli in Zürich.****Unteragenten:**

Name.	Wohnort.	Kanton.
Kirchbaum, Hans	Zürich	Zürich.
Bruder, Jakob	Interlaken	Bern.
Korner, Emil	Luzern	Luzern.
Sommer, Paul	Schönenwerd	Solothurn.
Weber, Fritz	Basel	Basel-Stadt.
Wolfensberger, Konrad Alfred	Lugano	Tessin.
Braun, Erwin Johann	Genf	Genf.

XXI. Wm. Müller & Co. in Basel.

(Bevollmächtigte Geschäftsführer: Wilhelm Müller und Hans Vogt.)

Unteragent:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Rast, Otto	Luzern	Luzern.

**XXII. Lavanchy & Cie., successeurs de Perrin & Cie.,
in Lausanne.**

(Bevollmächtigte Geschäftsführerin: Frl. Louise Menthonnex.)

Unteragent:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Lavanchy, Max, Sohn	Lausanne	Waadt.

XXIII. Iso Svilar in Buchs (St. Gallen).**XXIV. Ernest L. Charles in Genf.****Unteragenten:**

Name.	Wohnort.	Kanton.
Firth, Adolf Robert	Zürich	Zürich.
Bartsch, Hugo Max	Bern	Bern.
Küffer, Walter	Interlaken	"
Sandmeier, Karl	Luzern	Luzern.
Zollinger, Heinrich	Basel	Basel-Stadt.
Crivelli, Alfonso	St. Moritz	Graubünden.
Locher-Rosa, Karl Johann	Lugano	Tessin.
Dufour, Paul	Lausanne	Waadt.
Pochon, Arthur Berthold	Montreux	"
Kocher, Jean	"	"
Wegener, Herbert	Genf	Genf.

XXV. „Ritztours“ Reisebureaux und Wechselstuben A.G. in Bern.

(Bevollmächtigte Geschäftsführer: Max Albert Ryser und Adolf Ritzmann.)

XXVI. Goth & Co. in Basel.

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Julius Goth.)

Unteragenten:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Donzé, Alfred	Zürich	Zürich
Kirchhofer, Karl	Basel	Basel-Stadt.
Alder, Jakob	St. Gallen	St. Gallen.
Maurel, Charles	La Chaux-de-Fonds	Neuenburg.
Zmutt, Christian	Genf.	Genf.

B. Passagebilletverkauf.**I. Galland & Cie. in Lausanne.**

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Maurice Galland.)

II. J. Véron, Grauer & Cie. A.G. in Genf.

(Bevollmächtigte Geschäftsführer: James Edouard Véron und Adolf Emil Grauer.)

Unteragent:

Name.	Wohnort.	Kanton.
Bettin, Jean	Freiburg	Freiburg.

III. Albert Leibacher in Zürich.

Bern, den 1. Januar 1937.

231

Eidg. Auswanderungsamt.**Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.**

Monat	1936	1935	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende November	1841	1157	+ 684
Dezember	169	93	+ 76
Januar bis Ende Dezember	2010	1250	+ 760

Bern, den 15. Januar 1937.

219

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Freiburg.

Neue Ermächtigung.

32. Banque de la Glâne, Romont.

Bern, den 14. Januar 1937.

219

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

Verzeichnis der von der Abteilung für passiven Luftschutz geprüften Stoffe und Spezial-Verdunkelungspapiere.

Firma:	Zeichen: LS + DA	Artikel:	Adresse:
Dachpappenfabrik und chemisch-technische Werke	112a, 113, 114, 115, 116, 117	Dachpappe Dachpappe Dachpappe	Muttenz
Jos. Heim & Co.	118	Molton	Zürich
Egeba	119, 120	Stoff	Basel
Emil Spoerri	121	Stoff	Hittnau
Stamm & Co.	49a	Wachstuch	Eglisau
Geb. Lorenz & Co.	122	Gloco	St. Gallen
Baumwollspinnerei & Weberei.	123	Gummierter Stoff	Wettingen
Jacq. Guggenheim	124, 125 126, 127	Wachstuch	Zürich
E. Züllig	128	Krepp-Papier	Herisau
Schuster & Co.	129	Velours	Zürich
Gummiwerke Richterswil AG.	130	Gummierter Stoff	Richterswil

Firma:	Zeichen: LS + DA	Artikel:	Adresse:
Baer & Co.	181	Stoff	Winterthur
Naef-Gubser	182, 188, 184	Molton	Horn (Thurgau)
Hegi & Co.	185	Stoff	Roggwil/Bern
Spoerri & Schaufelberger	186, 187, 188, 189	Kunstleder	Wald (Zürich)
Otto Naef	140	Kunstleder	Flawil
Schweiz. Isola-Werke . .	141	Stoff	Breitenbach
Schuster & Co.	142, 143, 144, 145, 146	Stoff	Zürich
Gebr. Abegg	147, 148, 149, 150, 151, 152	Stoff	Horgen
Schweiz. Draht- & Gummiwerke	153	Gummierter Stoff	Altdorf
AG. Spoerri & Co.	154, 155	Stoff	Wald (Zürich)
Dachpappenfabrik Mut- tenz	156, 157, 158, 159	Dachpappen	MuttENZ
Wirth & Co., AG.	160	Stoff	Siebenen (Schwyz)
Victor Rhein	161	Stoff	Zürich
Ad. Bloch Söhne	162	Stoff	Zürich
Spoerri & Schaufelberger	163	Kunstleder	Wald (Zürich)
	164	Stoff	

Diese Stoffe, Kunstleder, Spezialpapiere usw. müssen am Rand mindestens von Meter zu Meter den amtlichen Prüfstempel tragen.

LS+DA (Nr.)

Bern, den 16. Januar 1937.

Abteilung für passiven Luftschutz.

219

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Öffentlicher Erbenaufruf.

(Art. 550 Schweiz. ZGB.)

Das Amtsgericht von Dorneck-Thierstein hat unterm 16. Dezember 1936 **Therese Vögtli, Jakobs sel.**, von Hochwald, für verschollen erklärt. Die Verschollenerklärte soll im Jahre 1865 nach Amerika ausgewandert sein und sich mit einem gewissen Schmidt verheiratet haben.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1937
Date	
Data	
Seite	140-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 176

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.